

Duldung bei Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Duldung bei Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung. Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erhalten die Ausgebildeten eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis (sogenannte 3+2-Regelung).

Wenn nach dem erfolgreichen Ausbildungsabschluss keine Weiterbeschäftigung erfolgt, wird eine Duldung für weitere sechs Monate zur Suche nach einem Arbeitsplatz erteilt, welcher der erworbenen Qualifikation entspricht.

Eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf setzt eine mindestens zweijährige Ausbildungsdauer voraus.

Neben dualen Berufsausbildungen stellen auch schulische Ausbildungen an Berufsfachschulen oder sonstigen Schulen eine Ausbildung im Sinne der Vorschrift zur Anspruchsduldung dar.

Ein Studium stellt keine Berufsausbildung in diesem Sinne dar.



Eine Einstiegsqualifizierung oder andere berufsvorbereitende Maßnahmen können ebenfalls zu einer Anspruchsduldung führen, wenn eine verbindliche Zusage für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung vorliegt.

Achtung: Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, die ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben und deren Antrag abgelehnt wurde, erhalten keine Ausbildungsduldung.

Ab Januar 2020 wird für eine Ausbildungsduldung eine Wartefrist von drei Monaten nach Ablehnung des Asylantrags eingeführt. (Dies gilt nicht für Ausländer, die vor dem 01.01.2017 in das Bundesgebiet eingereist sind. Für sie wird bis Oktober 2020 auf den dreimonatigen Vorbesitz einer Duldung verzichtet.)

Für die Erteilung einer Ausbildungsduldung muss die Identität des Ausländers geklärt sein. Ausländern, die Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben wird die Ausbildungsduldung ebenfalls versagt.